

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
03.04.1984	----	24.04.1984	30.03./ 01.05.1984	01.05.1984
1. Änderung				
13.11.1990	----	15.11.1990	24.11.1990	01.01.1991
2. Änderung				
12.03.1996	----	17.04.1996	20.04.1996	01.05.1996

**Satzung über die Benutzung und Erhebung einer Benutzungsgebühr
für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Breckerfeld
vom 24.04.1984**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594 / SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV NW S. 268) hat die Stadtvertretung Breckerfeld in ihrer Sitzung am 03.04.1984 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Betreibung und Benutzung

Die Stadt Breckerfeld unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen eine Obdachlosenunterkunft. Die Unterkunft unterliegt der Aufsicht und Verwaltung des Stadtdirektors. Das Verhältnis zwischen dem Benutzer der Unterkunft und der Stadt Breckerfeld ist öffentlich-rechtlich. Die Ordnung in der Obdachlosenunterkunft wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Stadtdirektor erlässt.

§ 2

Beginn und Ende der Benutzung

Das Benutzungsverhältnis wird durch Einweisungsverfügung des Stadtdirektors begründet. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einem bestimmten Raum der Unterkunft besteht nicht. Das Benutzungsverhältnis kann vom Stadtdirektor durch Verfügung beendet werden, wenn der Grund für die Unterbringung wegfällt.

§ 3

Räumung der Unterkunft

Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, mit Beendigung der Unterbringung sein gesamtes eingebrachtes Mobiliar und sonstige Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, werden Mobiliar und sonstige Gegenstände auf Kosten des Benutzers beseitigt.

§ 4
Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Breckerfeld werden folgende Gebühren erhoben

- a) Grundgebühr einschließlich üblicher Bewirtschaftungskosten und Wassergeld

84,00 DM mtl. pro Person

- b) Gebühren für Haushaltsstrom

70,00 DM mtl. für allein stehende Personen und
Haushaltsvorstände

30,00 DM mtl. für jeden Haushaltsangehörigen

- c) Heizkostenzuschlag

80,00 DM mtl. für allein stehende Personen und
Haushaltsvorstände

40,00 DM mtl. für jede weitere Person im Raum
(ggf. anteilige Berechnung)

- d) Möblierungskostenzuschlag

20,00 Dm mtl. pro Person für die Benutzer der
Räume, die mit städtischem Mobiliar
ausgestattet sind

§ 5
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der durch Einweisungsverfügung des Stadtdirektors als Obdachloser in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen worden ist. Werden mehrere Personen in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen, so haften sie als Gesamtschuldner. Zur Zahlung der vollen Gebühr ist ferner jeder verpflichtet, der sich, ohne im Besitz einer Einweisungsverfügung des Stadtdirektors zu sein, Zugang zu der Obdachlosenunterkunft verschafft und diese in Benutzung genommen hat oder durch den Stadtdirektor anderweitig dort untergebracht ist.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse Breckerfeld zu entrichten. Erstreckt sich die Benutzung der Obdachlosenunterkunft nicht über einen vollen Monat, so werden die Gebühren für jeden Benutzungstag mit 1/30 des Gebührensatzes für einen Monat berechnet. Dabei werden der Aufnahmetag und der Tag der Räumung in die Gebührenberechnung voll einbezogen.

§ 7 Zu widerhandlungen

Für Zwangsmaßnahmen, die zum Zwecke der Durchsetzung einzelner Bestimmungen dieser Satzung oder einer aufgrund der Satzung erlassenen Benutzungsordnung nach § 1 erforderlich werden, finden die maßgeblichen Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510) in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1984 in Kraft. Gleichzeitig treten die mit Beschluss der Gemeindevertretung Breckerfeld vom 14. Juni 1957 erlassene Benutzungsordnung und die Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluss der Stadtvertretung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 24.04.1984

Rutenbeck
stv. Bürgermeister